



## Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : JardinSuisse  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JS  
Adresse, Ort : Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau  
Kontaktperson : Thomas Pfyffer, Leiter Kommunikation & Politik  
Telefon : 044 388 53 50  
E-Mail : [t.pfyffer@jardinsuisse.ch](mailto:t.pfyffer@jardinsuisse.ch)  
Datum : 6. Dezember 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Sehr geehrter Herr Aeschi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband JardinSuisse (JS) ist der Unternehmerverband der Schweizer Garten- und Landschaftsbauer, der Zierpflanzenproduzierenden, der Baumschulen/Staudengärtnereien sowie des gärtnerischen Detailhandels. Er zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» Stellung beziehen zu dürfen.

Die Bewilligungssituation für unsere Mitglieder im produzierenden Gartenbau ist aktuell sehr unbefriedigend. Zahlreiche Mittel wurden im Laufe der letzten Jahre zurückgezogen. Neuzulassungen gab es kaum, weshalb der Anbau mit vielen Indikationslücken zu kämpfen hat. Dies gilt insbesondere für den noch kleineren Markt der Nischen und Sonderkulturen wie die des produzierenden Gartenbaus.

Vor diesem Hintergrund begrüsst JardinSuisse, dass das Parlament die schwierige Situation erkannt hat und verbessern möchte (s. Ausgangslage im Bericht). Wie im erläuternden Bericht festgestellt, war der Vorentwurf der Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung, welcher im Frühjahr 2024 in Vernehmlassung war, ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht ausreichend, um die Zulassungssituation massgeblich zu verbessern. JardinSuisse begrüsst deshalb, dass das Parlament die Harmonisierung des PSM-Zulassungsprozesses in der Schweiz mit dem der EU weiter vorantreiben will.

Die automatische und zeitgleiche Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten; die Absicht der Vereinfachung der Zulassungsverfahren und die Einführung einer Frist für die Bearbeitung der Anträge werden sehr begrüsst. Eine Frist macht die Zulassungsverfahren berechenbarer, was angesichts des seit Jahren anhaltenden Zulassungstaus dringend nötig ist. Weiter begrüsst JardinSuisse ausdrücklich den Einbezug der Niederlande und Belgien als zusätzliche Referenzländer neben den EU-Nachbarländern. Die beiden Länder sind mitunter im Bereich des produzierenden Gartenbaus führend.

Hingegen bedauert JardinSuisse, dass bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin an einem eigenen Zulassungsverfahren festgehalten wird. Die direkte Übernahme der Zulassungsentscheide der entsprechenden EU-Mitgliedstaaten würde die prekäre Zulassungssituation in der Schweiz verbessern. Stattdessen muss befürchtet werden, dass die gewünschten Vereinfachungen und die Annäherung an das EU-Zulassungsverfahren durch die vorgesehenen Ausnahmen und den unzureichenden Abbau der Hürden zunichte gemacht werden.

Von einer direkten Übernahme ausgehend, sieht JardinSuisse zudem keine Notwendigkeit für die Parteistellung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, welche in der EU bereits zugelassen sind. Wird die Parteistellung bei diesen Verfahren beibehalten, muss klar definiert werden, wie der Aufwand durch die beschwerdeberechtigte Organisation zu tragen ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt, um die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz zu verbessern. Um den Schutz der Kulturen in der Schweiz nachhaltig sicherzustellen, braucht es allerdings weitere Massnahmen. So fehlt weiterhin eine gesamtheitliche Strategie, um mit den wachsenden Herausforderungen im Bereich Pflanzenschutz, wie die Zunahme invasiver Arten, zunehmende Resistenzen bei Schädlingen, Wetterextreme und gleichzeitig hohe Ansprüche auf Konsumseite umzugehen.

Wir danken für die Berücksichtigung der Anliegen von JardinSuisse.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs. 1	Die Übernahme der Zulassungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten der EU wird begrüsst.	
Art. 160a Abs. 2	Mehrheit folgen Allfällige Anwendungsvorschriften müssten für das jeweilige Produkt gemacht werden und nicht auf Stufe Wirkstoffe, Safener und Synergisten.	Minderheit: <del><sup>2</sup>... anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.</del>
Art. 160a Abs. 3	Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit Anwendungsvorschriften für die jeweiligen Produkte zu definieren.	<del><sup>3</sup>Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.</del>
Art. 160a Abs. 4	Mehrheit folgen Um der spezifischen Pflanzenschutzsituation in der Schweiz gerecht zu werden, ist es essenziell, dass neben Wirkstoffen auch Produkte zugelassen werden können, die in der EU noch nicht zugelassen sind. Einerseits umfasst die Definition von Wirkstoffen in der EU, anders als in der Schweiz, keine Makroorganismen, welche für die biologische Bekämpfung von Schädlingen unabdingbar sind. Andererseits würde die Flexibilität fehlen, um mit spezifischen Situationen umzugehen oder um Innovationen voranzutreiben.	Minderheit: <del><sup>4</sup>Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die ...</del>

Art. 160a Abs. 5	Der Absatz ist zu streichen. Das Gewässerschutzgesetz gilt unabhängig vom Landwirtschaftsgesetz.	<del>5. Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.</del>
Art. 160b, Abs. 1	<p>Die Möglichkeit Zulassungsentscheide von EU-Mitgliedstaaten über ein vereinfachtes Verfahren in der Schweiz zu übernehmen, wird begrüsst. Allerdings entspricht der Vorschlag noch immer nicht den Änderungen, die nötig sind, um den Schutz der Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten. Die Zulassungen in den entsprechenden EU-Mitgliedstaaten sollen anerkannt werden, analog zur Anerkennung der Zulassungen von Wirkstoffen. Ansonsten kann keine wirkliche Vereinfachung erwartet werden.</p> <p>JardinSuisse begrüsst die von der Mehrheit vorgeschlagenen Referenzländer ausdrücklich. Der Einbezug der Niederlande und Belgien ist für den produzierenden Gartenbau in der Schweiz sowie weitere Nischenkulturen essenziell. Die Kulturen, welche in diesen beiden Ländern vorwiegend angebaut werden, sind sehr ähnlich wie hierzulande. Zudem sind sie im Bereich der Gewächshäuser führend, weshalb Pflanzenschutzfirmen vor allem in diesen Ländern Innovationen vorantreiben und die Zulassung von modernen Pflanzenschutzmitteln zuerst dort beantragen. Damit die Schweizer Produzierenden ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten können, ist es wichtig, dass unter vergleichbaren Voraussetzungen produziert werden kann.</p> <p>Die Auswahl der Länder wird damit begründet, dass sichergestellt werden muss, dass die entsprechenden Pflanzenschutzmittel für ähnliche Bedingungen im produzierenden Gartenbau wie in der Schweiz beurteilt wurden. Diese Bedingungen können sich allerdings sowohl in der Schweiz wie auch in den EU-Mitgliedstaaten ändern. Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Auswahl der Referenzländer angemessen bleibt, sollte diese auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Mehrheit folgen</p>	<p>Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, <del>in einem vereinfachten Verfahren</del> für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen <del>wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt</del> werden.</p> <p>Minderheit:  <del>† Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, ...</del></p>
Art. 160b, Abs. 2	<p>Mehrheit folgen</p> <p>Die Abweichung der rechtlichen Bestimmungen ist zu unklar formuliert, das unterminiert die Absicht keine eigene Beurteilung durchführen zu müssen.</p>	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften

		angepasst. <del>Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt.</del> Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.
Art. 160b, Abs. 3	Mehrheit folgen	Minderheit: <del><sup>3</sup>... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle ...</del>
Art. 160 c	JardinSuisse begrüsst die vorgeschlagene Frist von 12 Monaten für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen. Die Frist allein wird den Zulassungstau allerdings nicht lösen, es sind weitere Fristen und Vereinfachungen des Prozesses auf Stufe Verordnung nötig. Insbesondere soll es auch für die Bearbeitung von Parteistellungsverfahren spezifische Fristen geben.	
Art. 187 e, Abs. 2	Mehrheit folgen	<del><sup>2</sup>... an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ...</del>